

Stadt Dessau-Roßlau ▸ Postfach 14 25 ▸ 06813 Dessau-Roßlau

25. Januar 2021

Behindertenverband Dessau e. V.  
Herrn Jan Geier  
Radegaster Straße 1  
06842 Dessau-Roßlau

III/83

**Aktenzeichen**

83.1.3

Bei Antwort/Rückfragen  
bitte stets angeben!

## Zwischennutzung Elisabethstraße 15 für KITA-Betrieb

Hier: bodenschutzrechtliche Bewertung der Freifläche

**Amt für Umwelt- und Naturschutz**

Untere Bodenschutzschutzbehörde

**Sitz des Amtes**

Markt 5

06862 Dessau-Roßlau

**Postanschrift**

Stadt Dessau-Roßlau

Postfach 14 25

06813 Dessau-Roßlau

**Auskunft**

Herr Andreas Hänsch

Zi.: 2.16

Tel. 0340 204-1383

Fax 0340 204-269-2983

Andreas.Haensch@dessau-rosslau.de

Sehr geehrter Herr Geier,

im Dezember 2020 haben Sie mir das Gutachten/geotechnische Stellungnahme des Ingenieurbüro Brugger zur Bewertung zukommen lassen. Ziel ist es einzuschätzen, ob und wie die Fläche westlich des Objektes als Kinderspielfläche im KITA-Betrieb genutzt werden kann.

Das vorliegende Gutachten des Ingenieurbüro Brugger vom 18.12.2020 ist zur bodenschutzrechtlichen Einschätzung des Sachverhaltes geeignet, weitere Unterlagen sind nicht erforderlich.

Bei der angestrebten Nutzung der Fläche als Freifläche einer KITA ist hinsichtlich der Schadstoffe ausschließlich der Wirkungspfad Boden-Mensch ausschlaggebend. Im Weiteren ist auch nur die durchwurzelbare Bodenschicht entscheidungserheblich, da davon auszugehen ist, dass bei gewöhnlicher Nutzung grundsätzlich nur die oberen 5-10 cm als Kontaktbereich in Frage kommen.

Einzuhalten sind demnach zwingend die Grenz- bzw. Prüfwerte aus der BBodSchV<sup>1</sup> – Anhang 2 Nr. 1 für den Bereich Kinderspielflächen. Sofern einer der hier genannten Werte nicht eingehalten wird ist die Nutzung unzulässig oder es müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine Einhaltung zu gewährleisten.

Bis auf den Schadstoff Benzo(a)pyren liegen alle anderen zu prüfenden Schadstoffkonzentrationen unterhalb des jeweiligen Prüfwertes nach

**Sprechzeiten**

**Alle Ämter**

Di 08:00–12:00 Uhr

13:30–17:30 Uhr

Do 08:00–12:00 Uhr

13:30–16:00 Uhr

und nach Vereinbarung

**Bürgerbüro**

Mo 08:00–16:00 Uhr

Di/Do 08:00–18:00 Uhr

Mi/Fr 08:00–12:00 Uhr

Sa\* 08:00–12:00 Uhr

\*jeden 2. und 4. Sa im Monat

**Bankverbindung**

**Stadtparkasse Dessau**

IBAN DE62 8005 3572

0030 0050 00

BIC NOLADE21DES

**Volksbank Dessau-Anhalt eG**

IBAN DE82 8009 3574

0001 1390 70

BIC GENODEF1DS1

**Gläubiger-**

**Identifikationsnummer**

DE53ZZZ00000050425

<sup>1</sup> Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

BBodSchV. Eine Abweichung vom Prüfwert und damit ein Tolerieren der Überschreitung ist aufgrund der geplanten sensiblen Nutzung nicht möglich/zulässig.

Im Übrigen wird meinerseits festgestellt, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast, die einer Sanierung i. S. d. Bodenschutzrechts bedarf, nicht festzustellen ist, sodass eine grundsätzliche Sanierung nach den Vorschriften der BBodSchV nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich ist.

Der Gutachter schlägt vor, dass das gesamte umzunutzende Gelände zur Bodenverbesserung mit einer ca. 10 cm mächtigen Mutterbodenschicht abgedeckt und anschließend Rasen angesät wird. Sofern der aufzubringende Mutterboden die Grenzwerte nach Anhang 2 Nr. 1 zur BBodSchV nachweislich einhält, ist eine anschließende Nutzung als Kinderspielfläche, zumindest aus bodenschutzrechtlicher Sicht, möglich und zulässig. Dabei ist darauf zu achten, dass an jedem Ort der Freifläche eine Abdeckung erfolgt.

Augenscheinlich ist der Untergrund bereits aus anderen Gründen (Störstoffe und Abfälle) nicht geeignet, sodass bodenverbessernde Maßnahmen erforderlich sind und die Forderung nach einer flächenhaften Abdeckung mit Mutterboden, der die Forderungen der BBodSchV genügt, nicht außer Verhältnis steht.

*Zusammenfassend wird daher eingeschätzt, dass eine Nutzung der in Rede stehenden Fläche als Freifläche einer Kindertagesstätte möglich und zulässig ist, wenn auf der gesamten Fläche eine Mutterbodenschicht in einer Stärke von mind. 10 cm aufgebracht wird, die den Anforderungen der BBodSchV genügt. Die Materialeignung ist der Stadt Dessau-Roßlau, in ihrer Eigenschaft als zuständige untere Bodenschutzbehörde, vor Nutzungsbeginn (sinnvollerweise jedoch bereits vor Aufbringung der Abdeckschicht) durch Vorlage geeigneter analytischer Untersuchungsergebnisse nachzuweisen.*

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andreas Hänsch